

# **Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz an Schulen im Zusammenhang mit Covid-19**

**des Städtetages NRW, des Landkreistages NRW, des Städte- und Gemeindebundes NRW und des Ministeriums für Schule und Bildung**

**in Abstimmung mit  
dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
und der Unfallkasse NRW**

**Stand: 12. August 2020**

Mit der beabsichtigten Aufnahme des Regelbetriebs im neuen Schuljahr 2020/2021 steigt zwangsläufig die Zahl der zwischenmenschlichen Kontakte. Das Risiko einer Infektion mit SARS-CoV-2 hat sich durch den Rückgang der Neuinfektionen zwar verringert, ist aber nicht gebannt. Durch organisatorische Vorkehrungen der Schulen und Schulträger, insbesondere und zuvörderst aber durch Anpassungen des individuellen Verhaltens aller Beteiligten, kann jedoch die Gefahr einer Übertragung des Virus deutlich minimiert werden. Dabei ist zu bedenken, dass die direkte Übertragung von Person zu Person den wesentlichen Infektionsweg darstellt. Die Reinigung bzw. ggfls. Desinfektion von Flächen und Gegenständen bleiben aber eine wirksame flankierende Maßnahme.

Die nachfolgenden Hinweise verstehen sich als Zusammenfassung, Ergänzung und zugleich praktische Auslegungshinweise zu den Empfehlungen, die bereits in verschiedenen Schulmails bzw. den Rundschreiben der übrigen Beteiligten enthalten sind.

Für Förderschulen, für die Unterrichtssituation von Schülerinnen und Schülern im Gemeinsamen Lernen und für Schulen für Kranke gelten diese Hinweise grundsätzlich auch, sie sind durch Erlasse vom 20.05.2020 und 23.07.2020 ergänzt.

## **Schülerinnen und Schüler/ Lehrerinnen und Lehrer/ sonstiges Personal an Schulen:**

Mit der Neufassung der CoronaBetrVO vom 11.08.2020 ist ein verändertes Konzept der Infektionsprävention eingeführt worden. Daneben bleibt die Beachtung der Empfehlungen zur Hygiene zentrale Schutzvorkehrung:

- Körperkontakt ist zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Begrüßungsrituale wie Handschlag, Umarmungen oder Wangenkuss.

- Gegenstände wie Arbeitsmittel, Stifte, Lineale oder Gläser etc. dürfen nicht gemeinsam genutzt oder ausgetauscht werden. Ist eine gemeinsame Benutzung unvermeidlich, müssen sie entsprechend gereinigt werden.
- Berührungen der eigenen Augen, Nase und Mund sind zu vermeiden. Hieran sind das Personal und die Schülerinnen und Schüler zu erinnern.
- Neben der Aufnahme des Virus über Tröpfchen und Tröpfchenkerne in der Luft besteht das größte Risiko darin, dass Viren über die Hände aufgenommen bzw. weitergegeben werden. Deshalb ist regelmäßiges Händewaschen mit Seife besonders wichtig für den Infektionsschutz. In Gemeinschaftseinrichtungen ist ausschließlich Flüssigseife zu verwenden, da über Stückseifen Kontaminationen weitergegeben werden können. Denkbar sind allenfalls mitgebrachte Stückseifen zur eigenen personenbezogenen Nutzung. Die Temperatur des Wassers ist für die Beseitigung potentieller Viren nicht entscheidend. Wichtig ist, dass gründlich alle Finger in die Reinigung einbezogen werden und dass die in den Seifen enthaltenen Tenside genügend Zeit zur Einwirkung erhalten (mind. 20, besser 30 Sekunden). Eine ausführliche Anleitung zur Handhygiene findet sich unter: [www.infektionsschutz.de/haendewaschen](http://www.infektionsschutz.de/haendewaschen)
- Ein gründliches und regelmäßiges Waschen der Hände ist notwendig und in der Regel auch ausreichend. Bei Einhaltung der vorgenannten Empfehlungen müssen Hände nicht zusätzlich mit Handdesinfektionsmitteln behandelt werden. Ein Einsatz von Handdesinfektionsmitteln mit mindestens begrenzt viruzidem Wirkungsspektrum kommt unter Einhaltung der Gefahrstoffverordnung in Betracht, wenn der Zugang zu Waschmöglichkeiten (z.B. ohne die Entstehung von Warteschlangen zu provozieren) nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist. Auch bei der Desinfektion ist auf eine ausreichende Benetzung der Hände und Zeit zur Einwirkung des Desinfektionsmittels und die Einbeziehung aller Finger zu achten (Hinweise auf dem Spender oder der Packung beachten).
- Häufiges Händewaschen, vor allem bei hohen Wassertemperaturen, strapaziert die Haut: Der schützende Säureschutzmantel und natürliche Hautfette, die die oberste Hornschicht der Haut widerstandsfähig halten, können ausgewaschen werden. Die Haut kann austrocknen und Hautirritationen können die Folge sein. Deshalb sollten die Hände nach Bedarf nach dem Waschen oder zwischendurch mit einer mitgeführten feuchtigkeitsspendenden und rückfettenden Hautpflege eingecremt werden.
- Von besonderer Bedeutung ist die Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch). Husten oder niesen Sie auch dann in die Ellenbeuge, die Mund und Nase umschließen soll, wenn Sie eine MNB tragen. Wenden Sie sich beim Husten und Niesen von anderen Personen ab.
- Hinsichtlich des Verhaltens im Schülerverkehr wird auf die besonderen Verhaltensempfehlungen der Landesregierung, der Verkehrsverbände und der kommunalen Spitzenverbände verwiesen: [www.vm.nrw.de/presse/pressemitteilungen](http://www.vm.nrw.de/presse/pressemitteilungen)

## **Zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) und Einhalten von Abstandsregeln gilt Folgendes:**

- Befristet bis 31.08.2020:
  - An den Schulen mit Primarstufe besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 1-4 sowie für alle weiteren Personen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Eine Ausnahme hiervon gilt für die vorgenannten Schülerinnen und Schüler, soweit sie sich an ihren festen Sitzplätzen befinden und Unterricht stattfindet. Solange der feste Sitzplatz noch nicht eingenommen wurde oder sobald er verlassen wird, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.  
Lehrkräfte, die Unterricht in den Jahrgängen der Primarstufe erteilen, können vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Unterricht absehen, wenn stattdessen der empfohlene Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird.
  - An allen weiterführenden und berufsbildenden Schulen besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle weiteren Personen ebenfalls eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Sie gilt für die Schülerinnen und Schüler an den vorgenannten Schulen grundsätzlich auch für den Unterrichtsbetrieb auf den festen Sitzplätzen in den Unterrichts- und Kursräumen. Soweit Lehrkräfte im Unterrichtsgeschehen den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 Meter nicht sicherstellen können, haben auch diese eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.  
Sofern jedoch das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung mit den pädagogischen Erfordernissen und Zielsetzungen der Unterrichtserteilung und der sonstigen schulischen Arbeit nicht vereinbar ist, kann die Schule vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zumindest zeitweise oder für bestimmte Unterrichtseinheiten bzw. in Prüfungssituation absehen. In diesen Fällen ist jedoch die Einhaltung der Abstandsregel mit 1,5 Meter zu beachten. Darüber hinaus gehende Ausnahmen, zum Beispiel aus medizinischen Gründen oder auf Grund einer Beeinträchtigung, sind möglich.
  - Für die Ganztags- und Betreuungsangebote in der Primarstufe und der Sekundarstufe gilt: Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt entsprechend den vorstehenden Regelungen zum Schulbetrieb. Zudem gilt für den Bereich der OGS, dass das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in den Gruppenräumen der Ganztags- und Betreuungsangebote in der Primarstufe nicht erforderlich ist.

Die hier zum Mund-Nasen-Schutz getroffenen Regelungen sind angesichts der aktuell wieder steigenden Infektionszahlen angemessene Maßnahmen zum Infektionsschutz. Sie werden vorerst bis zum 31.08.2020 befristet und bieten so die Gelegenheit, die Entwicklung des Infektionsgeschehens insbesondere während und nach der ferienbedingten Rückreisewelle sorgfältig zu beobachten und dann neu zu bewerten. Die Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler sind dafür verantwortlich, Mund-Nase-Bedeckungen zu beschaffen. Darüber hinaus stellt die Landesregierung den Schulen zum Beginn des Schuljahres ca. eine Million Masken aus Landesbeständen zur Verfügung. Jede Schule wird somit eine Reserve für den Bedarfsfall verfügbar haben. Von den hier insgesamt beschriebenen Regelungen zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen dürfen die

Schulen nicht mit eigenen Regelungen abweichen. Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen ist ein Baustein, um Risikogruppen zu schützen und zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus beizutragen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist der hygienisch einwandfreie Umgang mit den Mund-Nasen-Bedeckungen wichtig.

Informationen hierzu gibt es z.B. unter [www.infektionsschutz.de/coronavirus.html](http://www.infektionsschutz.de/coronavirus.html)

- Allgemein:
  - Alle Personen sollen ihre persönliche MNB an der Schule mit sich zu führen, wie dies auch seit dem 27.04.2020 in Geschäften bzw. im ÖPNV erforderlich ist. Geeignet sind hierfür die üblichen MNB.
  - Beim Anlegen der MNB ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die MNB müssen korrekt über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.  
Die Außenseiten einer gebrauchten MNB sind potenziell erregerrhaltig. Daher sind diese möglichst nicht zu berühren, um eine Kontamination der Hände zu verhindern. Eine gerade nicht getragene MNB soll nicht auf Tischen abgelegt werden.  
Auf ein regelmäßiges Wechseln der MNB ist hinzuwirken.

### **Schulträger:**

- Die Schulträger sorgen für die Ausstattung der Sanitärräume mit Flüssigseife (möglichst in Wandspendern) und Händetrocknungsmöglichkeiten (z.B. Einmal-Handtücher Endlostuchrollen; keine Trockengebläse).
- Flüssigseife muss in ausreichender Menge vorhanden sein und es muss darüber hinaus auch sichergestellt werden, dass die Spender jeweils rechtzeitig neu befüllt werden.
- Gleiches gilt auch für die Verfügbarkeit von Einmal-Handtüchern (Handtuchspender). Hier muss gewährleistet sein, dass auch bei einem deutlich erhöhten Bedarf genügend Material zum Nachfüllen zur Verfügung steht und auch nachgefüllt wird.
- Ebenso sollten großzügig dimensionierte Müllsäcke zur Verfügung stehen, damit der zu erwartende Papierabfall hygienisch sicher gesammelt und entsorgt werden kann und nicht die Sanitärräume verschmutzt. Die üblichen Sammelbehälter könnten für einen kompletten Schultag zu klein bemessen sein.
- Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen.
- Auf Gemeinschaftshandtücher oder gemeinsam genutzte feste Seifen ist zu verzichten.
- Die Schulträger sorgen für regelmäßige und der Kontamination angepasste Reinigungen des Schulgebäudes:
  - Potenziell kontaminierte Flächen, die durch Händkontakte zu einer Übertragung beitragen könnten (z. B. gemeinsam benutzte Tastaturen, Sanitäranlagen, Türklinken, Lichtschalter und Treppenläufe), sollen arbeitstäglich gereinigt werden.
  - Die Reinigung der Schulräume erfolgt regelmäßig und falls erforderlich mit kürzeren Abständen als im Normalbetrieb. Schultoiletten sind unter Berücksichti-

gung des Infektionsschutzes angemessen auszustatten (Seife, Einmalhandtücher). Wenn die Kapazität der Schultoiletten nicht ausreicht, um den Schülerinnen und Schülern eine regelmäßige Handhygiene ohne angemessene Wartezeit zu ermöglichen, sind zusätzliche Handdesinfektionsspender bereitzustellen.

- Bei starker Kontamination kann anlassbezogen auch zwischendurch eine Reinigung und gezielte Desinfektion bestimmter Gegenstände erforderlich sein. Damit eine solche Reinigung notfalls auch bei Abwesenheit von Reinigungspersonal durchgeführt werden kann, sollte ein Vorrat an Reinigungstüchern mit geeigneten Flächendesinfektionsmitteln bzw. fertig konfektionierten Desinfektionswischtüchern vorgehalten werden. Es sollten nur VAH- gelistete Desinfektionsmittel mit begrenzter Viruzidie verwendet werden. Bei Verwendung von Wischtüchern dürfen diese nicht in die Toilette entsorgt werden, da sie sich bestimmungsgemäß nicht auflösen und zur Verstopfung der Abwasserkanalisation führen. Wischtücher sind mit dem Abfall zu entsorgen.
  - Auf Reinigungen mit Hochdruckreinigern ist wegen der Aerosolbildung zu verzichten.
- Eine wirksame und regelmäßige Durchlüftung der Räume muss sichergestellt sein, im Idealfall alle 20 Minuten und möglichst nach jeder Unterrichtsstunde für mindestens 5 Minuten.
  - Kann eine jederzeitige wirksame Belüftung nicht gewährleistet werden, kommen solche Räume für den regelmäßigen Aufenthalt von mehreren Personen nicht in Betracht.
  - Eine flächendeckende Ausstattung der Schule mit Desinfektionsmitteln ist nicht erforderlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei Desinfektionsmitteln um Gefahrstoffe handelt, die bei unsachgemäßer Nutzung gesundheitliche Schäden verursachen können. Vor allem ist der unbeaufsichtigte Umgang mit Desinfektionsmitteln bei Kindern im Grundschulalter zu vermeiden und auf eine sachgemäße Lagerung der Desinfektionsmittel ist zu achten.
  - Die Aufstellung von Handdesinfektionsspendern kommt insbesondere in Betracht
    - wenn ein ausreichender Zugang zu Waschmöglichkeiten nicht gegeben ist,
    - in den Räumen der Sanitätsdienste,
    - für den Raum der Hausmeisterin oder des Hausmeisters,
    - für Küchen, Cafeterien und Mensen sowie
    - (falls gewünscht und leistbar) für das Lehrerzimmer.
  - Ein Vorrat an MNB für Personen, die ihre persönliche Maske vergessen haben oder deren Maske wegen Beschädigung, Verschmutzung oder Verlust nicht zur Verfügung steht, sollte von den Schulträgern bereitgehalten werden.
  - Wenn Schülerinnen und Schüler mittags in einer Schule verpflegt werden, stellt der Schulträger im Benehmen mit der Schule und dem Mensabetreiber sicher, dass die Hygienevorgaben für den Mensa- oder Cafeteriabetrieb umgesetzt werden. (Siehe Hygieneempfehlungen für den Mensabetrieb).
  - Wenn Schülerinnen und Schüler mittags in der Schule verpflegt werden, sollten möglichst gestaffelte Essenszeiten eingerichtet werden, um eine Durchmischung der Schülergruppen zu vermeiden. Unter Umständen ist es notwendig, die Zeit für die Einnahme des Mittagessens zu verlängern (Siehe Hygieneempfehlungen für den Mensabetrieb).

## Schulen/Schulleitungen

- Die Schulen haben gem. § 36 Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. § 33 Nummer 3 IfSG in Abstimmung mit dem Schulträger innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen und dies in schuleigenen Hygieneplänen festzuhalten. Es sind klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten festzulegen, z. B. durch die Einrichtung einer „Corona-Kommission“ und/oder Benennung eines Hygienebeauftragten.
- Den Schulleiterinnen und Schulleitern als für den Arbeits- und Gesundheitsschutz Verantwortlichen (§ 59 Abs. 8 SchulG) kommt hierbei eine zentrale Funktion zu. Sollten Schulleiterinnen und Schulleiter zu der Einschätzung gelangen, dass die hygiene- und infektionsrechtlichen Voraussetzungen zum Betrieb der Schule bzw. zum Angebot der Betreuung nicht vorliegen, ist hierüber mit dem Schulträger eine gemeinsame Einschätzung und Verständigung im Sinne einer sofortigen Beseitigung der Mängel herbeizuführen. Sollte eine solche konsensuale Einschätzung nicht erzielbar oder die sofortige Beseitigung der Mängel nicht möglich sein, haben die Schulleiterinnen und Schulleiter unverzüglich die Bezirksregierung zu benachrichtigen.
- Es muss für alle Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler eine Unterweisung in die eingeführten Infektionsschutzmaßnahmen erfolgen (inkl. Handhabung MNB).
- Der Unterricht soll jahrgangsbezogen in Klassen, in Kursen oder festen Lerngruppen stattfinden. Eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen bilden bereits jahrgangsgemischt zusammengesetzte reguläre Klassen bzw. Lerngruppen, Gruppen für Ganztags- und Betreuungsangebote sowie Schulsportgemeinschaften. Damit der Unterricht gemäß den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen organisiert werden kann, können insofern klassenübergreifende feste Lerngruppen und Kurse gebildet werden (z.B. Religionsunterricht, Wahlpflichtbereich). Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe findet wie bisher in festen fachbezogenen Kursen statt. Dies gilt auch für Fachunterrichtskooperationen mit anderen Schulen.
- In den Räumen für den Unterricht und andere schulische Angebote soll mit Ausnahme von Ganztags- und Betreuungsangeboten für alle Klassen, Kurse und Lerngruppen eine feste Sitzordnung eingehalten und dokumentiert werden. Für jede Unterrichtsstunde und vergleichbare Schulveranstaltung ist darüber hinaus die jeweilige Anwesenheit zu dokumentieren. Die entsprechenden Dokumente sind zur Rückverfolgbarkeit für vier Wochen aufzubewahren. Zudem ist in Unterrichtssituationen in Klassen/Kursräumen auf Unterrichtsformate mit möglichst wenig Bewegung im Raum zu achten. Falls räumlich möglich, kann durch mehr Tischabstand noch ein zusätzlicher Schutz bewirkt werden.
- Pausen der Lerngruppen sollten zeitversetzt und an verschiedenen Bereichen der Aufenthaltsräume und des Schulhofes verbracht werden. Wenn Schülerinnen und Schüler mittags in der Schule verpflegt werden, sollten möglichst gestaffelte Essenszeiten eingerichtet werden, um eine Durchmischung der Schülergruppen zu vermeiden. Unter Umständen ist es notwendig, die Zeit für die Einnahme des Mittagessens zu verlängern (Siehe Hygieneempfehlungen für den Mensabetrieb).
- Eine Staffelung der Ankunfts- und/oder Endzeiten kann den engen Kontakt zwischen Schülerinnen und Schülern begrenzen; sie muss aber mit Blick auf das Zeitgerüst der Schülerbeförderung sinnvoll organisierbar sein und ist deshalb mit dem Schulträger abzustimmen (vgl. auch Erlass des MSB zum Unterrichtsbeginn; BASS 12-63 Nr. 3).

- Problematisch sind Türen, engere Flure und sonstige räumliche Engstellen. Hier können sich Menschentrauben bilden. Dies ist für die Einhaltung des Mindestabstandes sowohl durch Ordnungsmaßnahmen, als auch durch Markierungen und ggf. durch das Aufstellen mobiler Zaun- oder Trennelemente in Abstimmung mit dem Schulträger und unter Einhaltung der Brandschutzregeln zu verhindern.
- Die Einhaltung des Mindestabstandes kann ebenfalls durch die Festlegung der Gehrichtung in den Fluren und Gänge (z.B. „Rechtsverkehr“) sowie durch die Orientierung an den Wänden erleichtert werden.
- Raumwechsel sind soweit möglich zu vermeiden.

### **Regelungen bei Covid-19 Verdachtsfällen und nachgewiesenen Erkrankungen**

- Bei Krankheitszeichen (wie z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn,) sollte die betroffene Person unbedingt zu Hause bleiben. Treten entsprechende Symptome während des Unterrichts auf, müssen Betroffene unverzüglich nach Hause geschickt bzw. von den Eltern abgeholt werden.
- Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres oder seines Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.
- Bei Auftreten von Symptomen (auch milden) sind die Eltern auf die Notwendigkeit einer ärztlichen Abklärung hinzuweisen. Quarantäne und Isolierung, auch von Kontaktpersonen, sind gemäß aktuellen Empfehlungen und in enger Abstimmung mit den zuständigen Gesundheitsbehörden umgehend und konsequent umzusetzen (vgl. Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 des RKI).
- Es hat eine sorgfältige tägliche Überwachung/Dokumentation der krankheitsbedingten An- und Abwesenheit zu erfolgen. Für eine notwendige Kontaktaufnahme müssen die vollständigen Kontaktdaten der Eltern der minderjährigen Schülerinnen und Schüler vorliegen.
- Bei Meldung eines positiven Covid-19 Nachweises bei Personen in der Schule oder bei Personen aus deren persönlichem Umfeld ist das Vorgehen mit dem zuständigen Gesundheitsamt und dem zuständigen Ordnungsamt abzustimmen. Der Notfallordner für die Schulen in Nordrhein-Westfalen enthält hierzu wichtige Hinweise.
- Umgang mit Rückkehrenden aus Risikogebieten: Bei einer Einreise aus einem Risikogebiet ist die Coroneinreiseverordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu beachten, aus der sich besondere Verpflichtungen für Schülerinnen und Schüler sowie alle an Schulen tätigen Personen ergeben können. Weiterführende Informationen sind auf dessen Sonderseite abrufbar unter: [www.mags.nrw/coronavirus](http://www.mags.nrw/coronavirus). Die Einstufung als Risikogebiet wird durch das Robert-Koch-Institut fortgeschrieben und veröffentlicht: [www.rki.de/covid-19-risikogebiete](http://www.rki.de/covid-19-risikogebiete).

- Corona-Warn-App: Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App soll allen am Schulleben Beteiligten empfohlen werden.